

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Rainer Kraft, Nicole Höchst, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16318 –**

Einflussnahme auf die Politik der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Aktionsbündnis Klimaschutz ist nach Aussage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU; www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/aktionsprogramm-klimaschutz/aktionsbuendnis-klimaschutz/) „das zentrale Dialogforum zur kontinuierlichen Diskussion klimaschutzpolitischer Positionen zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und mit der Bundesregierung. Es unterstützt die Bundesregierung bei der Erreichung der Klimaschutzziele für Deutschland und erkennt die Mitverantwortung seiner Mitglieder für das Gelingen der Transformation zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Gesellschaft bis 2050 an.“ Das Projektbüro des Aktionsbündnisses Klimaschutz wird von einem durch das BMU beauftragten Dienstleister namens „Navigant Energy Germany GmbH“ begleitet (www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/aktionsprogramm-klimaschutz/aktionsbuendnis-klimaschutz/kontaktformular-zum-aktionsbuendnis-klimaschutz/). Die „Navigant Energy Germany GmbH“ trägt dabei laut dem Ausschreibungstext des BMU (www.ausschreibungen-deutschland.de/522484_Aktionsbuendnis_Klimaschutz_-_Organisation_und_Begleitung_der_Aktivitaeten_2019_Berlin) „die gesamtkoordinierende Begleitung der Aktivitäten des Aktionsbündnisses Klimaschutz. Dies beinhaltet die fachlich-inhaltliche Begleitung der Aktivitäten des Aktionsbündnisses mit der fachlich-inhaltlichen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus sind die weiteren Aktivitäten des Bündnisses zu begleiten. Hierzu zählen die jährliche Stellungnahme zum Klimaschutzbericht und die Beantwortung von Anfragen.“

Die „Navigant Energy Germany GmbH“ firmiert in den USA nach Angabe des Repräsentantenhauses und des Senats (www.disclosures.house.gov/lc/lcsearch.aspx) als Lobbyunternehmen unter dem Namen Navigant Consulting, Inc. mit global 32 Niederlassungen und wird nach amerikanischem Recht als „Detective Private Agency“ geführt (www.navigant.com/about/legal#PILices).

Mit mehr als 600 Managementberatern verfügt Navigant nach eigenen Aussagen über eines der weltweit größten Consultingteams mit dem Schwerpunkt Energiewende (www.navigant.com/professionals/v/vrins-jan?lang=de). Der Vorstand der „Navigant Energy Germany GmbH“ setzt sich nach eigenen An-

gaben (www.navigant.com/deutsche-ressourcen) durchgehend aus Personen mit enger Verbindung zu Energieunternehmen oder aus externen Dienstleistern und Beratern der Bundesministerien und deren Bundesämtern zusammen. Auch auf Ebene der Europäischen Union wird durch die zur Navigant Consulting, Inc. gehörende Firma, „Navigant Netherlands B.V.“, versucht, auf Deutschlands Energiepolitik Einfluss zu nehmen (www.lobbyfacts.eu/representative/3fa27a4816cd4ce49eb0c9c7269eed59/ecofys-netherlands-b-v).

Es ist nach Ansicht der Fragesteller angeraten, die Beschäftigung von Lobbyisten in den Bundesministerien zu beenden und alle Informationen über die bisherige Mitarbeit externer Mitarbeiter in den Bundesministerien offenzulegen. Die Bundesregierung und die Bundesministerien sollten nach Ansicht der Fragesteller aus eigener Kraft genug fachliche Expertise zur Verfügung haben, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Einflussnahme und Einblicke in interne Abläufe und Kenntnisse vertraulicher Themen von externen Beratern sind nach Ansicht der Fragesteller zu unterbinden. Die Bundesregierung lobt zwar den von ihr initiierten „Corporate Governance Kodex“ (www.compliancedigital.de/ce/bundesregierung-corporate-governance-in-deutschland-ist-auf-hoeheder-zeit/detail.html), der nach Ansicht der Bundesregierung den richtigen Weg zu einer guten Unternehmensführung weist, und auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung führt eine Publikation zum Thema „Good Governance in Practice“ (www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/archiv/index.html). Nur die Bundesregierung selbst hat es nach Ansicht der Fragesteller noch nicht geschafft, sich Compliance-Richtlinien zu eigen zu machen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Daten war eine Ressortabstimmung und teilweise -abfrage durchzuführen. Die Antworten geben die im Rahmen der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder. Sie sind daher sowohl qualitativ wie quantitativ mit Unsicherheiten behaftet.

Im Zuge der Beantwortung war das Informationsinteresse der Fragestellerinnen und Fragesteller näher zu ermitteln. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die in der Fragestellung verwendeten verschiedenen Begrifflichkeiten wie „externe Berater“, „Auftragnehmer“, „Dienstleister“, weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich einheitlich definiert sind. Im Rahmen des daraus resultierenden Beurteilungsspielraums wurde, um dem Interesse der Fragestellerinnen und Fragesteller, Erkenntnisse zur Einflussnahme auf die Politik der Bundesregierung zu gewinnen, gerecht zu werden und eine möglichst einheitliche und kongruente Darstellung der gesammelten Daten und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen, vorliegend auf den Begriff der „externe Beratungsleistung“ Bezug genommen, wie er basierend auf dem Beschluss des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 definiert ist und für die jährliche Berichterstattung der Bundesregierung gegenüber dem Haushaltsausschuss verwendet wird. Gleichwohl muss von einer gewissen Heterogenität der verschiedenen Antwortbeiträge ausgegangen werden.

Da der zu ermittelnde Zeitraum nicht näher definiert ist, wird vorliegend auf die derzeit laufende Legislaturperiode, also die Haushaltsjahre 2017 bis 2019, soweit bereits ermittelbar, Bezug genommen.

Die Bundesregierung gestaltet das Regierungshandeln sachgerecht, transparent und nachvollziehbar. Externer Sachverstand wird im Einzelfall hinzugezogen, wenn Spezialwissen erforderlich ist, über das die Bundesministerien nicht originär verfügen und ohne dessen Einbeziehung sachgerechte Entscheidungen nicht möglich oder gravierende Nachteile zu befürchten sind. Bei Regelungsgegenständen mit besonderer politischer Bedeutung trägt externer unabhängiger

Sachverstand zum Interessenausgleich und damit zur Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz staatlicher Entscheidungen bei.

1. Wie viele Aufträge wurden durch die Bundesregierung, insbesondere durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie deren untergeordnete Bundesbehörden, extern vergeben, und an wen (bitte nach Anzahl, Dienstleister aufschlüsseln und mit welcher Begründung)?
2. Welche Kosten wurden dadurch im Einzelnen verursacht (bitte aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich wird externer Sachverstand von der Bundesregierung fachspezifisch und einzelfallbezogen in Anspruch genommen, wenn es erforderlich ist, um die entsprechende Expertise im Haus zu ergänzen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme externer Beratungsdienstleistungen wird auf die umfangreiche jährliche Berichterstattung der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss über die Erfassung der Zahlungen an externe Berater im Haushaltsjahr 2017 (Ausschussdrucksache 1418) und 2018 (Ausschussdrucksache 5568) gemäß dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 verwiesen. Gegenstand der externen Beratung ist demnach „eine entgeltliche Leistung, die dem Ziel dient, im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers praxisorientierte Handlungsempfehlungen zu entwickeln und zu bewerten, den Entscheidungsträgern zu vermitteln und ggf. ihre Umsetzung zu begleiten. Leistungsempfänger sind dabei Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung sowie Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung, soweit sie durch Bundesmittel institutionell gefördert werden. Leistungserbringer ist eine außerhalb dieses Bereichs tätige natürliche oder juristische Person. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei Verträgen zur Beantwortung von technischen oder rechtlichen Fragestellungen der laufenden Verwaltung in Einzelfällen sowie Werkverträgen nicht um Beraterverträge handelt, sofern nicht ein Beratungscharakter nach den o. g. Definitionsmerkmalen erkennbar ist. Nicht als Beraterverträge gelten Gutachten oder Beratungen im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Konzeption, Begleitung und Evaluierung von Fördermaßnahmen für Forschungs- und Bildungsprojekte, wissenschaftliche Gutachten zu spezifischen Fachfragen, Verträge zur Beantwortung von Fragen durch Kommissionen, Aufträge für Redemanuskripte sowie Beratungsleistungen in Verträgen, in denen Nicht-Beratungsleistungen überwiegen.“

Die nächste Berichterstattung zum Jahr 2019 erfolgt gemäß den Beschlüssen des Haushaltsausschusses voraussichtlich im Herbst 2020.

3. Aus welchen Gründen erfüllten die Bundesregierung bzw. die Bundesministerien die vergebenen Aufgaben nicht selbst (bitte jeweils begründen)?

Soweit die Kernaufgaben eines Bundesministeriums betroffen sind, nimmt das Bundesministerium diese ausschließlich selbst wahr. Die Kernaufgaben ergeben sich aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien

(GGO). So regelt § 3 Absatz 1 GGO die wesentlichen Aufgaben der Bundesministerien:

Die Bundesministerien nehmen Aufgaben wahr, die der Erfüllung oder Unterstützung von Regierungsfunktionen dienen. Dazu zählen insbesondere die strategische Gestaltung und Koordination von Politikfeldern, die Realisierung von politischen Zielen, Schwerpunkten und Programmen, die internationale Zusammenarbeit, die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren sowie die Wahrnehmung von Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber dem nachgeordneten Geschäftsbereich. Zu den wesentlichen Elementen der Führung und Kontrolle der Bundesverwaltung zählt die Fachaufsicht. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln. Die Ausrichtung auf ministerielle Kernaufgaben ist durch ständige Aufgabenkritik sicherzustellen.

Außerhalb dieses Aufgabenbereichs können sich die Bundesministerien externer Dienstleister und Experten bedienen, soweit dies für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlich ist und dies gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben wirtschaftlich ist. Die Prüfung der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit im jeweiligen Einzelfall obliegt dabei dem jeweiligen Bundesministerium selbst.

4. Welche Richtlinien im Sinne der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeiteten Compliance-Maßnahmen wendet die Bundesregierung an (bitte nach Art und Häufigkeit aufschlüsseln und jeweils begründen)?

Welche Richtlinien im Sinne der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeiteten Compliance-Maßnahmen wendet die Bundesregierung explizit nicht an (bitte nach Art und Häufigkeit aufschlüsseln und jeweils begründen)?

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) gilt für inländische Aktiengesellschaften mit Börsennotierung in Deutschland. Von den Unternehmen mit Beteiligung des Bundes wenden daher nur die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG und die Commerzbank AG den DCGK an. Inwieweit diese Unternehmen den Empfehlungen des DCGK entsprechen, kann den Entsprechenserklärungen zum DCGK und den zugehörigen Erläuterungen entnommen werden. Diese sind im jährlich von dem jeweiligen Unternehmen veröffentlichten Geschäftsbericht abgedruckt und auf den Internetseiten des Unternehmens abrufbar.

Die übrigen Unternehmen mit Bundesbeteiligung unterscheiden sich in ihren Strukturen und Zielrichtungen maßgeblich von den börsennotierten Unternehmen. Sie dienen einem öffentlichen Zweck und sind in der Regel als GmbH organisiert. Für die Unternehmen mit Bundesbeteiligung wurde daher vom Bundeskabinett 2009 der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) beschlossen. Darin wird insbesondere den aus der Ausrichtung dieser Unternehmen an ihrem jeweiligen öffentlichen Zweck folgenden Besonderheiten bei der Unternehmensführung und der Rolle des Bundes als Anteilseigner Rechnung getragen. Er enthält Empfehlungen für die gute Unternehmensführung, von denen die Unternehmen nur mit nachvollziehbarer Begründung abweichen können.

Alle Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes wenden den PCGK an. Die Umsetzung des PCGK obliegt den Unternehmen und wird vom jeweiligen beteiligungsführenden Ressort überwacht. Eine zentrale Überwachung der Einhaltung des PCGK erfolgt nicht. Daher werden auch die Abweichungen

nicht zentral erfasst. Die Unternehmen geben jährlich eine Entsprechenserklärung zum PCGK ab und erläutern eventuelle Abweichungen vom PCGK im Corporate Governance Bericht des Unternehmens. Die Corporate Governance Berichte sind von den Unternehmen auf deren Internetseite zu veröffentlichen und können dort abgerufen werden.

5. Wie viele externe Auftragnehmer oder deren Angestellte wurden in mehreren der oben genannten Bundesministerien sowie deren untergeordneten Bundesbehörden beschäftigt, und zu welchen Konditionen (bitte nach Person, Dienstort und erhaltenen Zuwendungen aufschlüsseln)?

Externe Personen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von außerhalb des öffentlichen Dienstes Beschäftigten (externe Personen) in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2008 (AVV Externe) sind unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Arbeitsverhältnisse in der Bundesverwaltung tätig (Ziffer 1.2 AVV Externe) und stehen daher in keinem Beschäftigungsverhältnis mit den oben genannten Bundesministerien. Über den Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung veröffentlicht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat regelmäßig Berichte (www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/externe-personen/externe-personen-node.html).

Vom Anwendungsbereich der AVV Externe nicht erfasst sind u. a. entgeltliche Auftragsverhältnisse, die Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sowie befristete Arbeitsverträge. Hinsichtlich der externen Beratungsdienstleistungen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt hier nicht vor. Quantitative Aussagen zu den einzelnen Auftragnehmern bzw. deren Angestellten können mangels systematischer Erfassung nicht gemacht werden. Auch im Falle von befristeten Beschäftigungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Anzahl und Art von vorangegangenen und/oder nachfolgenden Arbeitsverhältnissen der betreffenden Beschäftigten bei externen Auftragnehmern vor, da solche Angaben nicht erfasst werden.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere Verpflichtungen der externen Auftragnehmer im Ausland oder zu Firmen, und welche sind das im Detail (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen regelmäßig keine Kenntnisse über weitere Verpflichtungen der externen Auftragnehmer und Unternehmen im Ausland vor.

7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sensible Informationen und Daten vor dem Zugriff durch externe Dienstleister zu schützen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Es gibt für den Bereich des Bundes geheimhaltungrechtliche und datenschutzrechtliche Vorgaben, die in der gesamten Bundesverwaltung umgesetzt sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesressorts und ihren Geschäftsbereichsbehörden werden insbesondere regelmäßig geheimhaltungrechtlich und datenschutzrechtlich sensibilisiert.

Daneben sieht u. a. das Vergaberecht Vorkehrungen zum Schutz sensibler Informationen und Daten vor. Rechtsgrundlage für öffentliche Arbeitgeber für Vorgaben zum Schutz der Vertraulichkeit sensibler Informationen im Rahmen von Vergabeverfahren ist etwa § 5 Absatz 3 der Vergabeverordnung. Danach steht

es in der Verantwortung des jeweiligen Auftraggebers, darüber zu entscheiden, welche konkreten Anforderungen gestellt werden.

Angesichts der Vielgestaltigkeit der Art von externen Dienstleistungen, die jeweils unterschiedliche Schutzmaßnahmen erfordern, kann nur exemplarisch darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eine Vereinbarung mit dem Dienstleister abgeschlossen wird, die klare Weisungs- und Kontrollrechte sowie die einzusetzenden technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen festlegt. Die Bundesbehörden orientieren sich an der Mustervereinbarung, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit auf seiner Webseite eingestellt hat: www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/DatenschutzGVO/Aktuelles/Aktuelles_Artikel/Muster_Auftragsverarbeitung.html.

Zu weiteren Maßnahmen gehören u. a. auf den genauen Bedarf zugeschnittene Zugriffsrechte auf Daten, Verpflichtungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und der Verschlusssachenanweisung oder Überprüfungen der Zuverlässigkeit der eingesetzten externen Beschäftigten durch Abfragen beim Bundeszentralregister.

8. Bevorzugt die Bundesregierung bei Ausschreibungen öffentliche Unternehmen wie die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH oder Unternehmen, die ehemalige Mitarbeiter beschäftigen?

Wenn nein, wie stellt die Bundesregierung das sicher?

9. Wie erfolgten die Ausschreibungen der Bundesministerien, bei denen die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH den Zuschlag erhielt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

In Konstellationen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit sowie bei Aufträgen an verbundene Unternehmen (sog. Inhouse-Geschäfte) gelten unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen vom Vergaberecht, da der Leistungsauftrag den staatlichen Organisationsbereich nicht verlässt (vgl. § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB, der wiederum die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umsetzt). § 108 Absatz 1 und 4 GWB nennt jeweils die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob ein beauftragtes Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift dem staatlichen Organisationsbereich zuzurechnen ist (sog. „Inhouse-Fähigkeit“). Auf dieser Basis kann die Bundesregierung Inhouse-Aufträge an die GIZ vergeben.

An Ausschreibungen der Bundesregierung nimmt die GIZ nicht teil.

10. Warum wurde nach 1988 keine Statistik der öffentlichen Unternehmen mit Anteilseigentum der Bundesrepublik Deutschland mehr erstellt?

Im Interesse einer Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte die jährliche Berichterstattung über die Bundesbeteiligungen bis 1961 in den allgemeinen Vorbemerkungen zum Bundeshaushaltsplan, in der Folgezeit bis 1972 durch den Anhang (Beteiligungen des Bundes) zum Finanzbericht, ab 1973 durch die Broschüre „Beteiligungen des Bundes“ bzw. „Beteiligungsbericht“. Der Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und steht auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

11. Bei welchen Unternehmen besitzen der Bund oder im Eigentum (auch anteiligen) des Bundes befindliche Unternehmen oder anderweitig durch den Bund kontrollierte bzw. beeinflusste Organisationen die Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Der Bund informiert mit dem jährlich erscheinenden Bundesbeteiligungsbericht über die unmittelbaren Beteiligungen des Bundes, der wirtschaftlich agierenden bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts, der Genossenschaften sowie der Sondervermögen des Bundes. Darüber hinaus unterrichtet er darin über qualifizierte mittelbare Beteiligungen des Bundes, d. h. Beteiligungen mit einem Nennkapital von mindestens 50.000 Euro (oder vergleichbarer Landeswährung) sowie einer Anteilsbeteiligung von mindestens 25.000 Euro.

12. Welche externen Dienstleister der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie deren untergeordnete Bundesbehörden, beschäftigen nach Kenntnis der Bundesregierung ehemalige Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und B 1 bis B 11 (bitte nach Anzahl und Identität sowie früherer Dienststelle aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen grundsätzlich keine Erkenntnisse dazu vor, welchen konkreten Beschäftigungen ehemalige Beamtinnen und Beamte aktuell nachgehen. Eingeschränkt können solchen Informationen insbesondere im Rahmen der Anzeigen von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gemäß § 105 des Bundesbeamtengesetzes in den jeweiligen Bundesbehörden vorliegen. Aber auch diese Anzeigen lassen in der Regel keine Rückschlüsse zu, ob die Beschäftigungen aktuell noch andauern. Zur Beantwortung der Frage wurde eine entsprechende Ressortabfrage vorgenommen. Hierbei wurde lediglich ein Fall ermittelt. Der Name des ehemaligen Beamten wird aus Gründen des Schutzes von dessen Persönlichkeitsrechten nicht genannt.

13. Welche externen Dienstleister der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie deren untergeordnete Bundesbehörden, beschäftigen nach Kenntnis der Bundesregierung ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre oder Bundesminister (bitte nach Anzahl, Parteizugehörigkeit und Identität sowie früherer Dienststelle aufschlüsseln)?

Seit Juli 2015 müssen Mitglieder der Bundesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre der Bundesregierung anzeigen, wenn sie beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für bis zu 18 Monate ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (Karenzzeit). Die Entscheidungen der Bundesregierung über diese Anzeigen werden im Bundesanzeiger veröf-

fentlicht und können dort eingesehen werden. Aus ihnen lässt sich entnehmen, ob gegebenenfalls eine nachamtliche Beschäftigung bei einem externen Dienstleister der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung aufgenommen werden sollte.

14. Inwieweit sind sämtliche Initiativen und Projekte der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie deren untergeordnete Bundesbehörden, die Eigenleistungen der verantwortlichen Stellen, abgesehen von der zu erwartenden Bürgerbeteiligung (bitte nach Anteil der Eigenleistung aufschlüsseln)?

Eine Verpflichtung zur Dokumentation quantitativer oder qualitativer Leistungsanteile an der Konzipierung und Durchführung sämtlicher Initiativen und Projekte der Bunderegierung besteht nicht. Der Begriff der Eigenleistung ist nicht allgemein definiert. Eine Erhebung wäre daher im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung auch nicht leistbar.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.